



Brüssel, den 16. April 2018
(OR. en)

7862/18

CONOP 30
CODUN 16
CSDP/PSDC 174

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7778/18 CONOP 29 CODUN 14 CSDP/PSDC 167
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates über chemische Abrüstung und Nichtverbreitung im Hinblick auf die vierte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Den Haag, 21. bis 30. November 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates über chemische Abrüstung und Nichtverbreitung im Hinblick auf die vierte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Den Haag, 21. bis 30. November 2018), die der Rat auf seiner 3613. Tagung vom 16. April 2018 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates über chemische Abrüstung und Nichtverbreitung im Hinblick auf die vierte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Den Haag, 21. bis 30. November 2018)

1. Die Europäische Union tritt geschlossen für das vollständige Verbot und die vollständige Beseitigung chemischer Waffen weltweit ein. Der Rat ist der festen Überzeugung, dass der Einsatz chemischer Waffen, einschließlich des Einsatzes jeglicher toxischer Chemikalien als Waffe, gleich durch wen, seien es staatliche oder nicht staatliche Akteure, gleich an welchem Ort und gleich unter welchen Umständen, verabscheuungswürdig ist und streng verurteilt werden muss. Der Einsatz chemischer Waffen ist unannehmbar, stellt einen Verstoß gegen das Völkerrecht dar und kann einem Kriegsverbrechen oder einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen. Er darf nicht ungeahndet bleiben, und diejenigen, die dafür verantwortlich sind, müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Die jüngsten Berichte aus Syrien, die wahrlich schockierend sind und dringend von unabhängiger Stelle untersucht werden müssen, können unsere gemeinsame Entschlossenheit nur weiter verstärken.
2. Nach Auffassung des Rates ist das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden "CWÜ"), das am 29. April 1997 in Kraft trat, eines der wichtigsten Instrumente für Abrüstung und Nichtverbreitung, dessen Integrität und strikte Anwendung uneingeschränkt gewährleistet sein müssen, damit zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beigetragen wird. In diesem Zusammenhang weist die EU erneut darauf hin, wie wichtig die vollständige Einhaltung des CWÜ ist und welche entscheidende Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden "OVCW"), die im Rahmen des CWÜ eingesetzt wurde, bei der Durchführung dieses Übereinkommens zukommt. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des CWÜ.

3. Nach Auffassung des Rates hat sich das CWÜ als ein sehr erfolgreiches Instrument erwiesen, da beinahe alle Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind und die Mehrheit der Besitzerstaaten ihre deklarierten Chemiewaffenbestände bereits vernichtet haben und der noch verbleibende Staat diesbezüglich Fortschritte macht. Wenngleich für die OVCW die Vernichtung weiterhin eine Priorität ist, treten doch neue Herausforderungen und Bedrohungen auf, denen sich die OVCW stellen muss, um die Integrität des CWÜ zu erhalten und zu schützen und das erneute Auftreten chemischer Waffen zu verhindern.
4. Der Rat empfindet es als zutiefst schockierend, dass die internationale Gemeinschaft noch immer mit dem Einsatz chemischer Waffen konfrontiert ist, wie von der Untersuchungsmission der OVCW und in dem 2013 gemäß dem Mechanismus des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vorgelegten Bericht bestätigt wurde. Der Rat verurteilt erneut auf das Schärfste den Einsatz von chemischen Waffen durch die Arabische Republik Syrien und den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL), der von dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen in dessen Berichten aus den Jahren 2016 und 2017 bestätigt und vom Exekutivrat der OVCW 2016 in dessen Beschluss EC-83/DEC verurteilt wurde. Aus den Berichten des für die Bewertung der abgegebenen Erklärungen zuständigen Teams (Declaration Assessment Team) geht hervor, dass die von Syrien abgegebene Erklärung nicht vollständig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit im Einklang mit dem CWÜ überprüft werden kann. Der Einsatz des Nervengases Sarin durch die Arabische Republik Syrien in Khan Shaykhoun (Syrien) am 4. April 2017 deutet darauf hin, dass Syrien sein Chemiewaffenprogramm nicht vollständig eingestellt hat und gewillt ist, weiterhin chemische Waffen einzusetzen.

5. Der Rat unterstützt nachdrücklich die Auffassung, dass die Personen, Organisationen, Gruppierungen oder Regierungen, die für solche illegalen und verabscheuungswürdigen Handlungen verantwortlich sind, ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Die Hohe Vertreterin und Vizepräsidentin Federica Mogherini hat hierzu zahlreiche Erklärungen abgegeben. Der Rat bedauert zutiefst, dass das Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, der durch die Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrats zur Ermittlung der Personen, die Angriffe mit Chemiewaffen verübt haben, eingesetzt wurde, im November 2017 nicht verlängert wurde. In diesem Zusammenhang ist die Wiedereinsetzung eines unabhängigen Mechanismus für die Feststellung der Verantwortlichen besonders wichtig. Zur Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, dass es in der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft liegt, diejenigen, die Angriffe mit Chemiewaffen verübt haben, zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen, hat die Europäische Union an der Konferenz vom 23. Januar 2018 in Paris teilgenommen, auf der die internationale Partnerschaft gegen Straffreiheit beim Einsatz chemischer Waffen ins Leben gerufen wurde, mit der die einschlägigen multilateralen Mechanismen ergänzt und unterstützt werden sollen.
6. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 22. März 2018 den am 4. März 2018 in Salisbury auf Sergej und Julia Skripal verübten Anschlag auf das Schärfste verurteilt, sein tiefstes Mitgefühl für alle bezeugt, deren Leben in Gefahr gebracht wurde, und erklärt, dass er die laufenden Ermittlungen unterstützt. Er stimmte mit der Einschätzung der Regierung des Vereinigten Königreichs überein, wonach sehr wahrscheinlich die Russische Föderation dafür verantwortlich ist und es keine andere plausible Erklärung gibt. Angesichts dieser gravierenden Herausforderung für unsere gemeinsame Sicherheit stehen wir in uneingeschränkter Solidarität zum Vereinigten Königreich. Die Mitgliedstaaten werden sich darüber abstimmen, welche Konsequenzen in Anbetracht der Antworten der russischen Behörden zu ziehen sind. Vor diesem Hintergrund muss die Europäische Union ihre Abwehrfähigkeit gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Risiken stärken, unter anderem im Wege einer engeren Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie der NATO.

7. Der Rat ist davon überzeugt, dass regelmäßige enge Kontakte der OVCW mit anderen internationalen Organisationen, der chemischen Industrie, Wissenschaftskreisen und der Zivilgesellschaft für die Arbeit der OVCW von Nutzen sind. Deshalb ist die EU der festen Überzeugung, dass vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen akkreditierten Nichtregierungsorganisationen Zugang zu der jährlichen Konferenz und der Überprüfungs-konferenz der OVCW gewährt werden sollte.
8. Der Rat hat am 17. November 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/805/GASP betreffend die weltweite Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln angenommen. In diesem Gemeinsamen Standpunkt ist das CWÜ als eine jener multilateralen Übereinkünfte aufgeführt.
9. Der Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen, in der das Bekenntnis der Union zu dem multilateralen Vertragssystem bekräftigt und unter anderem auf die entscheidende Rolle des CWÜ und der OVCW bei der Schaffung einer chemiewaffenfreien Welt hingewiesen wird.
10. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28. April 2004 einstimmig die Resolution 1540 (2004) angenommen, in der bekräftigt wird, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. In der Folge hat der Sicherheitsrat die Resolutionen 1673 (2006), 1810 (2008) und 1977 (2011) angenommen, in denen die Ziele der Resolution 1540 (2004) bestätigt werden und zum Ausdruck kommt, dass dem Sicherheitsrat daran gelegen ist, seine Anstrengungen zu verstärken, um eine vollständige Durchführung dieser Resolution zu erreichen. Die Durchführung des CWÜ und die Durchführung der Resolution 1540 (2004) und der damit verbundenen nachfolgenden Resolutionen sind sich gegenseitig verstärkende Ziele.

11. Der Rat begrüßt ausdrücklich die umfassende Überprüfung von 2016 des Stands der Durchführung der Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrats, deren zentrale Bedeutung, Tragweite und Verbindlichkeit in der Resolution 2325 (2016) des VN-Sicherheitsrats bestätigt wurde, und bekräftigt erneut, dass die kontinuierliche Wachsamkeit aller Staaten erforderlich ist, um zu verhindern, dass Massenvernichtungswaffen, ihre Trägermittel oder verwandtes Material in die Hände nichtstaatlicher Akteure gelangen. Durch den jüngsten Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 11. Mai 2017 wird interessierten Staaten weitere Unterstützung dabei gewährt, ihre nationalen Fähigkeiten zur Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrats zu verbessern und für eine bessere Zusammenarbeit aller relevanten Akteure zu sorgen.
12. Der Rat der Europäischen Union hat am 19. November 2012 den Beschluss 2012/712/GASP des Rates in Bezug auf die Überprüfungskonferenz 2013 zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) erlassen.
13. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 8. September 2006 die Weltweite Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus angenommen, in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit äußern, unter anderem alle den internationalen Terrorismus betreffenden Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durchzuführen und mit den Nebenorganen des Sicherheitsrates zur Terrorismusbekämpfung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Der Rat hat diese Strategie begrüßt, in der zudem die OVCW aufgefordert wird, im Rahmen ihres Mandats den Staaten weiterhin beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, um zu verhindern, dass Terroristen Zugang zu chemischem Material erhalten, die Sicherheit der betreffenden Anlagen zu gewährleisten und im Falle eines Anschlags, bei dem solches Material eingesetzt wird, wirksam reagieren zu können. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat den Beschluss des Exekutivrats der OVCW vom 13. Oktober 2017 mit dem Titel "Addressing the Threat Posed by the Use of Chemical Weapons by Non-State Actors" (Beschluss im Hinblick auf die Bewältigung der vom Einsatz chemischer Waffen durch nichtstaatliche Akteure ausgehenden Bedrohung).

14. Der Rat begrüßt, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 4. Dezember 2017 die Resolution (A/RES/72/43) zur Durchführung des CWÜ verabschiedet hat.
15. Der Rat betont, dass bei chemiewaffenrelevanten Fragen unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass die EU-Interessen in internationalen Foren, und insbesondere in der OVCW, auf hoher Ebene vertreten und wirksam geschützt werden. Diesbezüglich erinnert er daran, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle relevanten Akteure der EU einschließlich des EAD ihre aktive Zusammenarbeit mit der OVCW fortsetzen und auch weiterhin in der Organisationen vertreten sind.

**Standpunkt der Europäischen Union zur vierten Sondertagung der
Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des CWÜ
vom 21. bis 30. November 2018 in Den Haag**

16. Der Rat begrüßt die bevorstehende vierte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (im Folgenden "Vierte Überprüfungskonferenz"), die vom 21. bis 30. November 2018 in Den Haag stattfinden wird; diese Konferenz bietet Gelegenheit dazu, die bei der Durchführung des CWÜ erzielten Fortschritte zu überprüfen und bei der Festlegung der künftigen Prioritäten der OVCW für die nächsten Jahre mitzuwirken.
17. Der Rat ist der Auffassung, dass sich die Überprüfungskonferenz zum Ziel setzen sollte, die Relevanz des CWÜ sicherzustellen, seine Wirksamkeit zu steigern und seine Fähigkeiten, auch zur Bewältigung der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen, zu verbessern.

18. Der Rat wird im Laufe des Jahres 2018 konstruktiv zu einem einvernehmlichen Ergebnis der Vierten Überprüfungskonferenz des CWÜ beitragen und dabei die nachstehenden Hauptziele verfolgen, die im Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz zum Ausdruck kommen sollen, wobei im weiteren Sinne die Nichteinsatz-Norm, die Integrität des CWÜ/der OVCW und die Rechenschaftspflicht hervorzuheben sind:
- a) Stärkung des CWÜ, indem auf den bislang erzielten Fortschritten bei der Vernichtung gemeldeter Chemiewaffenbestände aufgebaut und ihrem erneuten Auftreten vorgebeugt wird, u. a. durch die Verstärkung der Verifikationsregelung des CWÜ, die Verbesserung der einzelstaatlichen Durchführung sowie Anstrengungen zur Erreichung der Universalität, und der Frage der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen im Bereich der Chemie hinreichende Aufmerksamkeit geschenkt wird;
 - b) Stärkung des CWÜ, indem Mittel und Wege gefunden werden, wie mit dem Einsatz chemischer Waffen unter Verstoß gegen das Übereinkommen umgegangen werden kann;
 - c) Stärkung des CWÜ, indem die wirksame Durchführung des CWÜ unter Beachtung des sich wandelnden Sicherheitsumfelds und der Entwicklungen in der weltweiten Chemieindustrie und in Wissenschaft und Technologie sichergestellt wird und Nachdruck darauf gelegt wird, dass mit der Vierten Überprüfungskonferenz politische Unterstützung und allgemeine Vorgaben für die zwischen den Tagungen durchzuführenden Arbeiten zu den künftigen Prioritäten der OVCW bereitgestellt werden;
 - d) Beitrag zur umfassenden Überprüfung der Funktionsweise des CWÜ insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie, u. a. bei der Annäherung von Chemie und Biologie, bei neuen Produktionstechnologien und bei Überprüfungsinstrumenten, und zur Schaffung einer soliden Grundlage, auf der die künftigen Herausforderungen für das CWÜ angegangen werden können;
 - e) Förderung u. a. folgender wesentlicher Punkte:

- i) Bekräftigung des umfassenden Charakters des Verbots chemischer Waffen, wie es im Allgemeinen Zweckkriterium niedergelegt ist, indem
 - i. erneut bestätigt wird, dass die Verbote des CWÜ für alle toxischen Chemikalien gelten, es sei denn, sie sind für nicht verbotene Zwecke nach Artikel II Absatz 9 bestimmt, und sofern Art und Menge der Chemikalien mit einem solchen Zweck vereinbar sind, und somit den Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie seit der Dritten Überprüfungskonferenz im Jahr 2013 Rechnung tragen;
 - ii. unterstrichen wird, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, das Allgemeine Zweckkriterium in ihre einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen und in die Verwaltungspraxis zur Durchsetzung dieser Bestimmungen aufzunehmen;
- ii) Herausstellung der uneingeschränkten und fristgerechten Erfüllung aller Meldepflichten nach Artikel III durch die Vertragsstaaten, insbesondere jener in Bezug auf chemische Waffen, und einschließlich jener in Bezug auf Mittel zur Bekämpfung von Unruhen;
- iii) Erarbeitung und Umsetzung gezielter, maßgeschneiderter Ansätze zur Erreichung der Universalität des CWÜ durch das Technische Sekretariat des CWÜ (im Folgenden "Technisches Sekretariat"), in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten;

- iv) Bekräftigung der Verpflichtung eines Besitzerstaates, seine Chemiewaffen zu vernichten, und Anerkennung der bislang erzielten Fortschritte bei der Beseitigung von Chemiewaffen, indem
- iii. die Anstrengungen der Besitzerstaaten zur Vernichtung ihrer gemeldeten Bestände und die dabei erzielten Fortschritte begrüßt werden und herausgestellt wird, dass wir auf dem Weg zu einer chemiewaffenfreien Welt gut vorankommen;
- iv. die erfolgreiche Lösung der Frage der letzten Fristverlängerung für die Vernichtung von Chemiewaffen durch den Besitzerstaat anerkannt wird;
- v. die Besitzerstaaten aufgefordert werden, die Vernichtung ihrer Chemiewaffenbestände abzuschließen, im Einklang mit den Bestimmungen des CWÜ und dessen Verifikationsanhang sowie mit dem Beschluss der 16. Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten über die Frage der letzten Fristverlängerung für die Vernichtung der verbleibenden Bestände;
- vi. erneut auf die Bedeutung einer systematischen Verifikation der Vernichtung durch das Technische Sekretariat, wie sie durch das CWÜ und dessen Verifikationsanhang vorgeschrieben ist, hingewiesen wird;

- vii. hervorgehoben wird, dass die Expertise und die Kapazität im Umgang mit Chemiewaffen, alten Chemiewaffen und zurückgelassenen Chemiewaffen erhalten bleiben sollten und dass die OVCW auch weiterhin die Expertise ausbauen muss, die erforderlich ist, um mit den aktuellen Herausforderungen im neuen Sicherheitsumfeld umgehen zu können;
- v) Verschärfung der Verifikationsregelung in Bezug auf die nach dem CWÜ nicht verbotenen Tätigkeiten, damit einem erneuten Auftreten von Chemiewaffen verstärkt vorgebeugt werden kann, indem
- viii. die Verpflichtung aller Vertragsstaaten, angemessene und fristgerechte Meldungen nach Artikel VI abzugeben, hervorgehoben wird und diesen nahegelegt wird, das SIX-System zu nutzen;
- ix. ausreichend Inspektionen nach Artikel VI mit angemessener geografischer Abdeckung und Häufigkeit durchgeführt werden, gemäß den vereinbarten Leitlinien;
- x. die Bedeutung der Inspektionen nach Artikel VI für die Ziele und den Zweck des CWÜ gesteigert und eine effektive Auswahl von Anlagen gewährleistet wird, auch durch die Evaluierung der Ergebnisse der zwischenzeitlichen Methode zur Auswahl sonstiger Einrichtungen zur Produktion von Chemikalien und durch einen risikobasierten Ansatz;
- xi. die Informationsgrundlage für die Verifikation der Industrie verbessert wird, u. a. durch die Aufforderung des Technischen Sekretariats, die bereits verfügbaren Informationen zu nutzen, einschließlich der freiwillig von den Vertragsstaaten übermittelten Informationen und der Informationen aus vorangegangenen Inspektionsberichten sowie angemessener öffentlich zugänglicher Informationen;
- xii. hervorgehoben wird, dass die Listen von Chemikalien (im Folgenden "Listen") des CWÜ in erster Linie für die Anwendung der verschiedenen Verifikationsmaßnahmen erstellt wurden;
- xiii. die Bedeutung der Listen angesichts der Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie erhalten wird, u. a. durch die Prüfung, inwieweit eine regelmäßige Überprüfung der Listen zwischen den Überprüfungskonferenzen von Nutzen wäre;

- xiv. der weitere Dialog und das weitere Zusammenwirken mit der Chemieindustrie gefördert werden und die diesbezüglichen Anstrengungen des Technischen Sekretariats unterstützt werden;
- xv. zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich Qualität und Effizienz des Inspektionsvorgangs erwogen werden, wie eine angemessene Steigerung der Flexibilität und Vereinheitlichung der Durchführung der Inspektionen;
- xvi. die Notwendigkeit erörtert wird, die OVCW dadurch weiterhin in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen, dass ihr die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, wozu auch die Aufrechterhaltung einer angemessenen Expertise im Bereich Überprüfung gehört;
- vi) ständige Verbesserung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel VII durch diejenigen Vertragsstaaten, die noch innerstaatliche Rechtsvorschriften in Bezug auf sämtliche anfänglichen und darauffolgenden Maßnahmen annehmen müssen, und die Einhaltung des Artikels VII von entscheidender Bedeutung für die derzeitige und künftige Effizienz der CWÜ-Regelung sind, indem unter anderem
- xvii. ein gezielter und maßgeschneiderter Ansatz verfolgt wird, mit dem diejenigen Vertragsstaaten ermutigt und unterstützt werden, die noch umfassende einzelstaatliche Durchführungsvorschriften annehmen müssen;
- xviii. Vertragsstaaten, die dies benötigen, Hilfe angeboten wird, nach dem Vorbild der vom Rat der Europäischen Union angenommen Gemeinsamen Aktionen und Beschlüsse zur Unterstützung der Tätigkeiten der OVCW, was insbesondere für das Afrika-Programm gilt;
- xix. die vom Technischen Sekretariat bereitgestellten (und auch von der Europäischen Union unterstützen) Dienste für den Aufbau von Kapazitäten und andere Initiativen (z. B. das Mentoringprogramm) genutzt werden, in deren Mittelpunkt vor allem das Afrika-Programm steht;
- xx. die einzelstaatlichen Aus- und Einfuhrkontrollen, die zur Verhinderung des Erwerbs chemischer Waffen erforderlich sind, verstärkt werden, und die Fähigkeit der OVCW, Hilfe bei der Erstellung nationaler Mechanismen zur Kontrolle internationaler Transfers zu leisten, verbessert wird;

- xxi. angemessene Maßnahmen umgesetzt werden, mit denen die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen im Bereich der Chemie verbessert werden, um die Sicherheit von Menschen und den Schutz der Umwelt zu gewährleisten;
 - xxii. die Synergien zwischen der OVCW und anderen einschlägigen internationalen Organisationen ausgebaut werden, um die Durchführung und den Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen. Die OVCW sollte weiterhin die Wirtschaft und andere betroffene Akteure einbeziehen, um den Zielen des Übereinkommens näherzukommen und diese zu fördern, indem z. B. das Verifikationsverfahren verbessert wird. Die OVCW sollte die Förderung bewährter Verfahren bei der Verbesserung der Sicherheits- und Schutzvorkehrungen in chemischen Anlagen unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte die Rolle des Wissenschaftlichen Beirats überprüft werden;
 - xxiii. die Mechanismen des Übereinkommens überprüft werden, mit denen dem erneuten Auftreten von Chemiewaffen vorgebeugt werden soll, wobei die technologischen Fortschritte in den Bereichen Chemie und Biologie zu berücksichtigen sind, wozu auch die möglichen Folgen der Annäherung von Chemie und Biologie gehören;
- vii) Durchführung der Bestimmungen des CWÜ über Konsultationen, Zusammenarbeit und Tatsachenfeststellung, insbesondere des Mechanismus der Verdachtsinspektion, der nach wie vor ein einsatzfähiges und brauchbares Werkzeug der OVCW-Verifikationsregelung darstellt, wobei hervorzuheben ist, dass die Vertragsstaaten das Recht haben, ohne vorherige Konsultationen um eine Verdachtsinspektion zu ersuchen, und wobei dazu aufgerufen werden sollte, den Mechanismus erforderlichenfalls zwecks Klarstellung und Lösung von Fragen über die mögliche Nichteinhaltung des CWÜ anzuwenden; in diesem Zusammenhang sollte hervorgehoben werden, wie wichtig es ist, dass das Technische Sekretariat die technischen Fähigkeiten, die Expertise und die erforderliche Bereitschaft zur Durchführung von Verdachtsinspektionen aufrechterhält und weiter ausbaut, sowie dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, ständig bereit und in der Lage zu sein, Verdachtsinspektionen zuzulassen;

- viii) weitere umfassende Unterstützung der OVCW-Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hilfeleistung und Schutz, insbesondere Erhaltung der Fähigkeiten und der Expertise der OVCW und Verstärkung der Kapazitäten des Technischen Sekretariats und der Vertragsstaaten, damit diese dem Missbrauch von toxischen Chemikalien oder Anschlägen mit solchen Chemikalien besser vorbeugen, darauf reagieren und deren Folgen abmildern können, insbesondere indem
- xxiv. unterstrichen wird, wie wichtig es ist, dass das Technische Sekretariat einen strategischen Plan zur Umsetzung von Artikel X (Hilfeleistung und Schutz) des CWÜ entwickelt und dass sich die Vertragsstaaten auf diesen einigen, wobei seine Durchführung regelmäßig evaluiert wird und die Ressourcen effizient und optimal genutzt werden, um ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten;
- xxv. alle Vertragsstaaten aufgefordert werden, die Informationen über nationale Schutzprogramme nach Artikel X wie im CWÜ beschrieben ordnungsgemäß und fristgerecht abzugeben;
- xxvi. die Vertragsstaaten aufgefordert werden, ihre Hilfeleistungsangebote zu erweitern;
- xxvii. hervorgehoben wird, wie wichtig es ist, dass das Technische Sekretariat seine Fähigkeiten und seine Expertise erhält und ausbaut sowie dass die erforderliche Bereitschaft zur Durchführung von Untersuchungen bei behauptetem Einsatz chemischer Waffen, zur Operation in gefährlichen Umgebungen, zur Unterstützung der Vertragsstaaten durch eine angemessene Reaktion im Bereich Hilfeleistung und Schutz und zur Bereitstellung angemessener Unterstützung für Vertragsstaaten, die einer erhöhten Gefahr eines chemischen Anschlags ausgesetzt sind, aufrechterhalten und weiter ausgebaut wird;
- xxviii. betont wird, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der OVCW für nationale, regionale und subregionale Schutzprogramme und die Verstärkung der Fähigkeit der OVCW zur Anregung und Vermittlung von Expertise- und Hilfeleistungsangeboten ist;
- xxix. betont wird, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der OVCW für eine wirksame Ausbildung auf dem Gebiet der Führung und Kontrolle für nationale Ersthelfer ist, um sicherzustellen, dass auf jeden Einsatz chemischer Waffen beziehungsweise jeden potenziellen Einsatz chemischer Waffen angemessen und rasch reagiert wird;

- xxx. verstärkte Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen unterstützt wird, u. a. durch die Teilnahme an internationalen Anstrengungen zur Einrichtung regionaler Kompetenzzentren für Hilfeleistung und Schutz;
- xxxi. eine wirksame Koordination der Arbeiten im Rahmen der Artikel VII und XI innerhalb des Technischen Sekretariats sowie mit externen betroffenen Parteien sichergestellt wird, um so effizient wie möglich zu arbeiten und sicherzustellen, dass Ressourcen optimal genutzt werden;
- xxxii. das Austausch- und Entwicklungsprogramm für Ausbilder, das nach der Dritten Überprüfungs-konferenz eingerichtet wurde, weiterentwickelt, der weitere Austausch von Expertise zur regionalen Sensibilisierung angeregt und die Analyse chemischer Risiken und Bedrohungen gefördert werden;
- xxxiii. das Technische Sekretariat ersucht wird, seine Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen internationalen Organisationen im Bereich der Notfallreaktion beim Einsatz oder bei der Androhung des Einsatzes von Chemiewaffen auszubauen, einschließlich in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den VN bei der Untersuchung eines etwaigen Einsatzes von Chemiewaffen;
- xxxiv. daran gearbeitet wird, im Hinblick auf die friedliche Verwendung der Chemie die Rolle der chemischen Industrie, wissenschaftlicher Kreise und der Zivilgesellschaft sowie das Zusammenwirken mit diesen zu stärken und die Öffentlichkeit durch Informations- und Aufklärungsarbeit zu sensibilisieren. Die Rolle und der Beitrag des Beirats für Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sollten evaluiert werden und er sollte sich noch mehr mit praktischen, auf Ergebnisse ausgelegten Tätigkeiten befassen;
- xxxv. Vorschläge vorgelegt werden, wie die Rolle der OVCW als Wissenszentrum für Fragen zu chemischen Waffen im weitesten Sinne aufrechterhalten werden kann;
- xxxvi. erwogen wird, wie die Fähigkeit der OVCW zur Bewältigung von Konflikt- und Nachkonfliktsituationen, bei denen Chemiewaffen eine Rolle spielen, verbessert werden kann, und zu diesem Zweck Schlüsse aus den Erfahrungen gezogen werden, die bei der Beseitigung des gemeldeten syrischen Chemiewaffenarsenals, der Entfernung und Vernichtung der verbliebenen libyschen Ausgangsstoffe für chemische Waffen und der endgültigen Vernichtung der Restbestände chemischer Waffen in Irak gemacht wurden;

xxxvii. die Krisenreaktions- und Unterstützungsmission (Rapid Reaction Assistance Mission – RRAM) weiterentwickelt wird.

ix) Förderung der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des CWÜ, indem

xxxviii. konkrete und praktische Vorschläge genutzt werden, die den bestehenden Initiativen – wie z. B. den vom Rat der Europäischen Union angenommenen Gemeinsamen Aktionen und Beschlüssen – Rechnung tragen, insbesondere Vorschläge zu Fragen wie Sicherheits- und Schutzvorkehrungen im Bereich der Chemie und Verwaltung von Chemikalien, im Einklang mit dem Beschluss der 16. Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten zu Artikel XI;

xxxix. das Technische Sekretariat aufgefordert wird, die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer nationalen Verpflichtungen durch maßgeschneiderte und nachhaltige technische Hilfeleistung zu unterstützen, um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Bereich der Chemie zu erleichtern;

xl. das Technische Sekretariat aufgefordert wird, mit anderen Organisationen auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, und das Technische Sekretariat aufgefordert wird, seine Programme gemäß bewährten Verfahren der ergebnisorientierten Verwaltung zu evaluieren, um sicherzustellen, dass sie wirksam, nachhaltig und auf Ergebnisse ausgerichtet sind;

xli. die OVCW aufgefordert wird, ein Forum für die Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten bereitzustellen.

x) Verstärkung des Beitrags der OVCW zu den weltweiten Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung, indem

xlii. die Arbeit in der Offenen Arbeitsgruppe der OVCW zur Bekämpfung des Terrorismus und in der Unterarbeitsgruppe zur Rolle nichtstaatlicher Akteure fortgesetzt und intensiviert wird;

- xliii. in einem Umfeld erhöhter Herausforderungen der Sicherheit, insbesondere des drohenden Einsatzes chemischer Waffen durch nichtstaatliche Akteure wie etwa Terroristen, erforscht wird, wie auf diese und andere Sicherheitsfragen, etwa den Zugang nichtstaatlicher Akteure zu besorgniserregenden Chemikalien und die Mittel zur Herstellung und zur Weitergabe solcher Chemikalien, die die Durchführung des Übereinkommens beeinträchtigen, besser reagiert werden kann;
- xliv. Überlegungen zur Fähigkeit der OVCW angestellt werden, kurzfristig auf Notfälle zu reagieren und das erforderliche Personal zu entsenden. Dabei sollten die bei der Operation in Syrien gemachten Erfahrungen als Leitlinien dienen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit der Erkundungsmission und des für die Bewertung der abgegebenen Erklärungen zuständigen Teams (Declaration Assessment Team). Ebenso sollten die bei der Operation in Libyen gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden;
- xliv. die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie aus anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen hervor-
gehoben wird und insbesondere zur praktischen Zusammenarbeit zwischen der OVCW und den einschlägigen Organisationen aufgerufen wird, um die Gefahr zu bannen, dass chemische Waffen für terroristische Zwecke erworben oder genutzt werden und Terroristen möglicherweise Zugang zu Material, Ausrüstung und Fachwissen erhalten, welches zur Entwicklung und Herstellung von chemischen Waffen genutzt werden könnte;
- xlvi. der Beschluss des Exekutivrats der OVCW vom 13. Oktober 2017 mit dem Titel "Addressing the Threat Posed by the Use of Chemical Weapons by Non-State Actors" (Beschluss im Hinblick auf die Bewältigung der vom Einsatz chemischer Waffen durch nichtstaatliche Akteure ausgehenden Bedrohung) umgesetzt und optimal genutzt wird;
- xlvi. hervorgehoben wird, dass darauf hingearbeitet werden muss, die weltweiten Sicherheits- und Schutzvorkehrungen im Bereich der Chemie und die nationale Kontrolle der internationalen Transfers zu verstärken, einschließlich der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung praktischer und gezielter Maßnahmen, die gleichzeitig zu einer Förderung der friedlichen Nutzung der Chemie sowie zu mehr Hilfeleistung und Schutz beitragen könnten;

- xi. die Rolle der OVCW als Wissenszentrum für Fragen zu chemischen Waffen im weitesten Sinne aufrechterhalten wird und die Robustheit der OVCW verbessert wird, indem kontinuierlich dazu beigetragen wird, die fachlichen und objektiven Fähigkeiten des Technischen Sekretariats zu erhalten und auf den neuesten Stand zu bringen, und dies unter anderem durch kohärente Einstellungs- und Beförderungsverfahren, die sich an der Leistung orientieren und gleichzeitig die geographische Ausgewogenheit und Geschlechtergerechtigkeit wahren und auf eine Verbesserung der Laufbahnpolitik abzielen.
19. Der Rat unterstützt die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, die von der Europäischen Union zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele zu treffen sind:
- a) Sie unternimmt gegebenenfalls Demarchen, um
1. für den Beitritt aller Staaten zum CWÜ zu werben;
 2. die wirksame Durchführung des CWÜ durch die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene im Einklang mit Artikel VII zu fördern;
 3. die Vertragsstaaten nachdrücklich aufzufordern, eine effektive und umfassende Überprüfung der Wirkungsweise des CWÜ zu unterstützen sowie daran mitzuwirken und dadurch ihr Engagement für diese grundlegende internationale Norm gegen chemische Waffen zu bekräftigen;
 4. für von der EU vereinbarte Vorschläge für eine weitere Stärkung des CWÜ zu werben;
 5. die öffentliche Wahrnehmung der von der EU zur Unterstützung des CWÜ durchgeführten Maßnahmen zu verbessern;
- b) sie gibt im Vorfeld und während der Vierten Überprüfungskonferenz Erklärungen ab und legt den Vertragsstaaten Arbeitsdokumente zur Erörterung vor;
- c) sie leistet Unterstützung dahingehend, dass Vertreter internationaler Organisationen, der chemischen Industrie, von Wissenschaftskreisen und der Zivilgesellschaft einschließlich der relevanten Nichtregierungsorganisationen bei der Vorbereitungsarbeit für die Vierte Überprüfungskonferenz mitwirken und an dieser Konferenz teilnehmen können.

Maßnahmen der EU zur Unterstützung des CWÜ und der OVCW

20. Der Rat hat am 22. November 2004 die erste Gemeinsame Aktion 2004/797/GASP zur Unterstützung der Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen. Auf diese Gemeinsame Aktion folgten die Gemeinsame Aktion 2005/913/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005, die Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP des Rates vom 19. März 2007, der Beschluss 2009/569/GASP des Rates vom 27. Juli 2009, der Beschluss 2012/166/GASP des Rates vom 23. März 2012, der Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates vom 17. Februar 2015, der Beschluss (GASP) 2015/2215 des Rates vom 30. November 2015 zur Unterstützung der Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrats, der Beschluss (GASP) 2017/1252 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Unterstützung der Verbesserung der chemischen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen, der Beschluss (GASP) 2017/2303 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen sowie der Beschluss (GASP) 2017/2302 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Hinblick auf die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen in der ehemaligen Lagerstätte für chemische Waffen in Libyen, die durch bilaterale Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten der EU ergänzt wurden. Die Europäische Kommission hat 2013 mit zwei Maßnahmen zu den Operationen der OVCW zur Beseitigung syrischer Chemiewaffen beigetragen, und mehrere Mitgliedstaaten der EU haben ebenfalls Beiträge geleistet, um die Missionen der OVCW im Zusammenhang mit Syrien zu unterstützen.
-